



Magdeburg, 26. April 2016
ka-bo

Niederschrift
über die 46. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses
am Dienstag, 8. März 2016, 10:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle,
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Beginn: 10:05 Uhr
Ende: 13:40 Uhr

Anwesenheit: s. beigefügte Anwesenheitsliste

Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende Herr Marske eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden, insbesondere Frau Becker von der Landesgeschäftsstelle.

Herr Marske teilt mit, dass es Änderungen bei den Ausschussmitgliedern gegeben habe. So wurden in der 168. Präsidiumssitzung am 15.02.2016 einerseits Herr André Seidig aus der Lutherstadt Wittenberg an Stelle von Herrn Zugehör zum stellvertretenden Ausschussmitglied und andererseits Herr Philipp Eysel nunmehr zum ordentlichen Ausschussmitglied berufen.

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt. Der Vorsitzende stellt daraufhin fest, dass nach der vorläufigen Tagesordnung, die mit der Einladung von 23.02.2016 versandt wurde, verfahren wird.

Zu TOP 2: Genehmigung der Niederschrift der 45. Sitzung am 16.09.2015

Der Ausschussvorsitzende stellt die Niederschrift vom 16.09.2015 als genehmigt fest, nachdem gegen diese Niederschrift keine Einwände erhoben wurden.

Zu TOP 3: Aktuelles zum Kinderförderungsgesetz

Frau Becker berichtet über den aktuellen Sachstand hinsichtlich des KiFöG:

➤ **Aktueller Stand zu einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgerichts**

Frau Becker führt aus, dass das Präsidium des SGSA in seiner 167. Sitzung am 30.11.2015 auf der Grundlage der Einschätzung des Prozessbevollmächtigten Prof. Dr. Dietlein und der Bereitschaft einer Reihe von Gemeinden, die Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG zu führen, einstimmig den Beschluss fasste, ein (nachgeschaltetes) kommunales Verfassungsbeschwerdeverfahren zum BVerfG nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG zu führen, um nach der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 20.10.2015 (LVG 2/14) zur Hochzonung der Leistungsverpflichtung nach dem Kinderförderungsgesetz von der Ge-

meinde- auf die Kreisebene eine Überprüfung nach Art. 28 Abs. 2 GG durch das Bundesverfassungsgericht vornehmen zu lassen. Eine nachgelagerte kommunale Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht werde nunmehr vorbereitet. Herr Prof. Dr. Dietlein werde als Prozessvertreter das Verfahren führen. Die Freiherr-vom-Stein-Akademie, Stuttgart, werde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage für alle kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden die Kosten eines Gutachtens, das die Verfassungsbeschwerde vorbereitet, mittragen. Die Koordinierung des Verfahrens erfolge durch den SGSA.

Am 12.02.2016 habe eine Besprechung zwischen dem Prozessbevollmächtigten Prof. Dr. Dietlein, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Herrn Prof. Dr. Steger, Freiherr-vom-Stein-Akademie, Stuttgart, Herrn Beigeordneten Lübking, Deutscher Städte- und Gemeindebund sowie Herrn Landesgeschäftsführer Leindecker und Frau Referentin Becker in der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf stattgefunden, um den Antrag zum BVerfG vorzubereiten.

Herr Aleku findet es bemerkenswert, dass das Landesverfassungsgericht nicht die Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz prüfe. Nach der Landesverfassung werden Gemeinden und Landkreise gleich behandelt und auf eine Stufe gestellt. Insofern sei es verwunderlich, dass das Grundgesetz bei der Prüfung seitens des Landesverfassungsgerichtes nicht berücksichtigt wurde.

➤ Reform des KiFöG; Forderungen des SGSA gegenüber der neuen Landesregierung

Frau Becker erläutert, dass das Präsidium sich in seiner 168. Sitzung am 15.2.2016 mit der Reform des Kinderförderungsgesetzes befasst habe. Das Präsidium hält eine Reform des KiFöG für unverzichtbar und erwartet folgende grundsätzliche Änderungen:

- Die Aufgabenverantwortung und (Rest-) Finanzierungsverantwortung ist auf der Ebene der Gemeinden zu verorten, um Kosten und Lasten gebündelt von einer Stelle aus bestimmen zu können. Da die Restfinanzierungsverantwortung gegenüber den freien Trägern den Gemeinden bereits verpflichtend obliege, müssten den Gemeinden die vertraglichen Möglichkeiten eingeräumt werden, für die Einrichtungen der freien Träger Leistungsinhalt und -umfang zu bestimmen.
- Die Berechnungsgrundlagen der Landespauschale sind zu aktualisieren und an den tatsächlichen Bedarfen auszurichten. Die Annahmen, auf die sich die Landespauschalen beziehen, nämlich die durchschnittliche Betreuungsdauer, die durchschnittlichen Personalkosten und die tarifliche Entgelte würden den tatsächlichen Bedarfen nicht gerecht. Die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit für Krippen – und Kindergartenkinder läge nach den Erkenntnissen der Landesgeschäftsstelle nicht bei acht Betreuungsstunden, sondern bei 9,4 Stunden. Die Finanzierungsbeteiligung des Landes sei anhand der Personalkosten der Entgeltgruppen S6 und S8 berechnet worden. Leiterinnen seien aber in höheren Entgeltgruppen eingruppiert. Die Landespauschalen berücksichtigen die Tarifsteigerungen in Höhe von 1,5 v. H. pro Jahr ab dem Jahr 2014. Die tatsächliche Gehaltsentwicklung sei in den Landespauschalen nicht abgebildet.
- Der Aufwand für Bürokratie und kostentreibende Vorgaben inhaltlicher Art sind nachhaltig einzugrenzen, um den Elternbeitrag sozialverträglich gestalten zu können.

- Die personalwirtschaftlich notwendigen Faktoren, wie Leitungsfreistellungen und Urlaubsvertretungen, sind ebenso in den Landeszuschüssen zu berücksichtigen wie erhöhter Personalaufwand durch integrative (inklusive) Betreuung.

Herr Marske berichtet, dass die Landeshauptstadt einen Betreuungsbedarf von 9,6 Stunden ermittelt habe, dies bedeutet 1,6 Stunden über Soll. Diesbezüglich sei eine Leistungsklage auf die Defizitfinanzierung über ca. 400.000 Euro der Landeshauptstadt gegen das Land Sachsen-Anhalt anhängig. Er gibt zu bedenken, dass die Klagefrist bezüglich einer Klage vor dem Landesverfassungsgericht zur Überprüfung der Konnexität mittlerweile allerdings verstrichen sei.

Herr Eysel stellt die Frage einer Wirtschaftlichkeitskontrolle der freien Träger durch die Gemeinden.

Frau Wöbken erkundigt sich bei den Ausschussmitgliedern nach der Leistungsverpflichtung des Landkreises. Die Platzzuweisung erfolge aktuell nur mit lediglich zwei Wochen Vorlauf. Frau Wöbken wünscht sich mehr Reaktionszeit, um das erforderliche Personal zur Verfügung stellen zu können. Der Landkreis orientiere sich lediglich an den Kapazitätsgrenzen der Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Personalausstattung der Einrichtung.

Herr Dammhayn kritisiert den Erlass des MI vom 6.12.2015. Der Erlass habe bei der Stadt Bad Schmiedeberg einen jährlichen Mehraufwand von 180.000 Euro zur Folge.

Frau Becker erläutert, dass dieser Erlass wohl die Reaktion des MI auf das E-Mail-Rundschreiben des SGSA vom 21.10.2015 zur Regelung des § 12b KiFöG gewesen sei.

Herr Nemson und Herr Seydig berichten aus ihren Städten, dass trotz Haushaltskonsolidierung die Stadt das Defizit der freien Einrichtungsträger trage und somit keinerlei Spielraum für weitere Ausgaben verbliebe. Allerdings wird festgestellt, dass die Landkreise das Einvernehmen mit den Gemeinden herstellen müssten.

Herr Nemson erkundigt sich nach dem Abschluss des Rahmenvertrages nach § 11a Abs. 5 KiFöG.

Frau Becker berichtet, dass seit Mai 2014 zwischen dem SGSA, dem Landkreistag Sachsen-Anhalt und den in der LIGA der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Leistungsanbietern 16 Gesprächsrunden über einen Rahmenvertrag gemäß § 11a Abs. 5 KiFöG stattfanden. Die Rahmenvertragsgespräche seien aus kommunaler Sicht nicht zufriedenstellend verlaufen. Während die kommunale Seite die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in den Fokus gerückt habe, sei die Anbieterseite zielgerichtet bestrebt gewesen, Leistungsverbesserungen und Standardausweitungen im Rahmenvertrag zu fixieren, die über die gesetzlich geregelten Leistungen und Standards hinausgehen. Das an den Gesprächen beteiligte Sozialministerium habe seinerseits keine Positionen zu den geforderten Standardausweitungen vertreten.

Der aktuelle Tarifabschluss für die Vergütungen der Erzieherinnen und Erzieher in den kommunalen Kindertageseinrichtungen habe die Prioritätensetzung der kommunalen Vertreter weiter in den Fokus gerückt, denn nach der Finanzierungssystematik des KiFöG lassen höhere Vergütungen der Kita-Beschäftigten insbesondere auch höhere Kostenbeiträge der Eltern erwarten. Zugleich werde im parlamentarischen Raum über den Anstieg der Elternbeiträge im Bereich der Kinderbetreuung diskutiert und gestritten. Der offensichtliche Zusammenhang zwischen dem Umfang der Leistungsverpflichtungen und Standards einerseits und der Höhe der Restfinanzierung der Kindertagesbetreuung andererseits werde jedoch negiert.

Der SGSA habe unter Berücksichtigung des Urteils des Landesverfassungsgerichts zu KiFöG und der fehlenden Bereitschaft des Landes, sich zu den möglichen finanziellen Folgen des Rahmenvertrages zu bekennen, für eine Fortführung der Rahmenvertragsgespräche keine Grundlage mehr gesehen. Das Präsidium des SGSA habe diese Position in seiner 167. Sitzung am 30.11.2015 einstimmig beschlossen.

Im Ergebnis verabredeten die Teilnehmer der Rahmenvertragsgespräche, dass die Gespräche zur Erarbeitung des Rahmenvertrages zunächst nicht fortgeführt werden. Zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der LIGA der freien Wohlfahrtspflege sei aber verabredet worden, die erreichten Ergebnisse einschließlich der strittigen Diskussionsstände schriftlich zu fixieren und den fixierten Gesprächsstand als internes Papier zu behandeln.

Vor diesem Hintergrund habe Sozialminister Bischoff mit Schreiben vom 26.01.2016 gemäß § 11a Abs. 5 KiFöG die Rahmenvertragsparteien schriftlich zu Rahmenvertragsverhandlungen aufgefordert. Das Sozialministerium versetze sich damit in die Lage, durch Rechtsverordnung Vorschriften anstelle des Landesrahmenvertrages zu erlassen, falls dieser nicht innerhalb von sechs Monaten (nach der Verhandlungsaufforderung) zustande kommt.

Angesichts der bereits dargestellten Kontroverse zu den KiFöG-Mindeststandards erscheint eine Verordnungsregelung durch das Sozialministerium aus kommunaler Sicht zunächst vorteilhaft, denn Verteuerungen bei der Kinderbetreuung lägen im Verantwortungsbereich des Landes. Die Rechtsverordnung müsse den Anforderungen des Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung genügen, d. h. der Verordnungsgeber müsste auch Regelungen zur etwaigen finanziellen Mehrbelastung der kommunalen Gebietskörperschaften treffen.

Abzuwarten bleibe überdies, ob die Frage einer KiFöG-Novelle zeitnah nach der Landtagswahl aufgegriffen werde.

Für eine Wiederaufnahme der Gespräche bzw. Verhandlungen zum KiFöG-Rahmenvertrag sehe der SGSA deshalb keinen Anlass. Entsprechend werde die Landesgeschäftsstelle gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt Herrn Minister Bischoff antworten.

Zu TOP 4: Vereinbarungen mit den Trägern von Tageseinrichtungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen im Sinne des § 11a KiFöG LSA

Herr Hell führt in den Sach- und Streitstand ein und berichtet, dass der Landkreis es versäumt habe, das erforderliche Schiedsstellenverfahren durchzuführen. Daher habe das Verwaltungsgericht das Verfahren bis zur Durchführung dieses Schiedsstellenverfahrens das verwaltungsrechtliche Verfahren ruhend gestellt.

Herr Hell konstatiert, dass es keine Verpflichtung gebe, das Einvernehmen zu erteilen. Nunmehr will der Landkreis die Hansestadt Stendal auf Zustimmung verklagen. Er wird über den aktuellen Verfahrensstand berichten.

Herr Nemson erkundigt sich, inwieweit bereits entsprechende Verträge abgeschlossen worden seien.

Frau Becker empfiehlt mit Blick auf das Urteil des Landesverfassungsgerichts zur Regelung des § 12b KiFöG, die gescheiterten Rahmenvertragsgespräche und die derzeit fehlende Bereitschaft des Landes, die über die gesetzlichen Mindeststandards hinaus gehenden Standards zu finanzieren, lediglich die im KiFöG geregelten Mindeststandards zu akzeptieren. Darüber

hinaus gehende Standards seien nicht von der Gemeinde zu vertreten und zu bezahlen. Deshalb sei sie der Auffassung, dass das Einvernehmen insoweit verweigert werden müsse.

Es wird berichtet, dass der Landkreis Anhalt-Bitterfeld restriktiv mit den Trägern verhandele und letztlich auch eigene Interessen verfolge, denn in sozial schwächeren und ärmeren Gemeinden trägt der Landkreis die entsprechende Sozialermäßigung.

Herr Aleku stellt klar, dass die Verträge nicht rückwirkend abgeschlossen werden, sondern erst ab Vertragsschluss Wirksamkeit erlangen. Häufig werde lediglich die Übergangsvereinbarung verlängert.

Es wird berichtet, dass der Abschluss der Vereinbarungen im Salzlandkreis sich schwierig gestalte. Im Landkreis Harz erfolge eine dezidierte Prüfung der Kosten, allerdings unmittelbar mit den freien Trägern.

Insgesamt wird festgestellt, dass die Landkreise höchst unterschiedlich agieren und verhandeln.

Herr Nemson berichtet, dass im Saalekreis geplant sei, die Vereinbarungen rückwirkend zum 1. 1. 2016 abzuschließen. Es sei aber zu bedenken, dass die Vereinbarungen grundsätzlich prospektiv geschlossen werden sollen.

Frau Becker berichtet, dass die Schiedsstelle i. S. d. SGB XIII im Land neu besetzt werde. Neben den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den freien Einrichtungsträgern sollen nunmehr auch die gemeindlichen Einrichtungsträger in der Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII vertreten sein. Da nach § 11a KiFöG die im Land Sachsen-Anhalt bereits eingerichtete Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII auch entscheidet, wenn eine Vereinbarung nach den §§ 78b bis 78e SGB VIII nicht zustande kommt, habe der SGSA gegenüber dem MS gefordert, dass auch die gemeindlichen Einrichtungsträger in der Schiedsstelle vertreten sein müssen, da derzeit noch mehr als die Hälfte der Kindertageseinrichtungen durch die Gemeinden getragen werden. Die Verordnung über die Schiedsstelle nach SGB VIII werde entsprechend geändert.

Zu TOP 5: Einberufung der Vertretung - Form der Stadtratseinladung

Herr Hell führt in den Sachstand ein. In einer Fortbildung beim Studieninstitut sei die Auffassung vertreten worden sein, dass für eine ordnungsgemäße Einberufung des Stadtrates ausreichend sei, wenn der Vorsitzende die Einladung einmal unterschreibe und die Stadträte mit einer Kopie dieser Einladung eingeladen werden.

Herr Hell berichtet, dass in der Hansestadt Stendal der Vorsitzende die Einladungen alle im Original unterzeichne, also 40 Einladungen unterschreibe. Er habe sich mit einem Schreiben an die Kommunalaufsicht gewandt, diese wiederum an das Landesverwaltungsamt und das Landesverwaltungsamt an das MI. Dort sei jedoch noch keine Aussage getroffen worden. *(Anmerkung: Das Schreiben vom 21.04.2016 des LVwA ist in der [Anlage](#) beigelegt.)*

Herr Marske berichtet, dass es in der Landeshauptstadt anders gehandhabt würde. Hier würde der Vorsitzende nur eine Einladung im Original unterzeichnen und man Kopien an die Stadträte versenden. Herr Marske verweist auf das Urteil des VG Magdeburg vom 19.03.1993, [s. Anlage](#) (dort Seite 6), wonach es genügt, wenn das Original der Einladung zur Gemeinderatsitzung vom Vorsitzenden unterschrieben wird. Seiner Rechtsauffassung nach sei nur eine die manifestierende Unterschrift des Vorsitzenden erforderlich und erfülle ein einziges Original diese Voraussetzungen.

Frau Ost berichtet von verschiedenen unterschiedlicher Rechtsprechung in Sachsen und in Brandenburg, s. Urteile in der [Anlage](#). Demnach hätte einerseits eine pdf-Datei mit einer Original-Unterschrift genügt, weil das Foto offenbar der Schriftform entspreche. Das andere Urteil habe dies verneint. Kommentierung der alten GO.

Frau Wöbken ergänzt, dass der Landkreis für ausreichend erachtet habe, wenn nur einmal unterschrieben werde. Das genüge zu Beweis Zwecken zur Einberufung des Gremiums. Letztlich handele es sich um die Einberufung des Organs Gemeinde- bzw. Stadtrat und nicht um die Einladung jedes einzelnen Ratsmitglieds.

Herr Marske stellt fest, dass der Ausschuss am heutigen Tage nicht zu einem abschließenden Ergebnis kommen werde, so dass dieser Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung verlagert wird.

Zu TOP 6: Bestellung von ständigen Vertretungen für die Leitung von Kindertagesstätten

Frau Ost führt in den Sachstand ein und erläutert, dass im Zuge des Tarifabschlusses vom 30.09.2015 für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst die Regelung der zwingenden Bestellung von ständigen Vertretungen für die Leitung von Kindertagesstätten erfolgte. Dabei wurde die Protokollerklärung Nr. 4 des Anhangs zu der Anlage C zum TVöD zu ständigen Vertreterinnen/Vertretern um einen neuen Satz 2 ergänzt und soll nun je Kindertagesstätte eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden. Sie verweist auf den Vorbericht und die Schriftstücke von Herrn Liebenehm. Sofern eine Pflicht für die Gemeinden daraus resultiert, in den Einrichtungen (ab 70 Kindern) eine ständige Vertretung der Leitung zu bestellen, hat das enorme finanzielle Auswirkungen.

Frau Ost berichtet, dass der Salzlandkreis ursprünglich in seiner Richtlinie zur Qualitätssicherung in Kindertageseinrichtungen diese Protokollerklärung als bindend für alle Einrichtungen vorgeben wollte. Dies habe man glücklicherweise abwenden können, da anderenfalls ein Verstoß gegen diese Richtlinienvorgabe eine Streichung der Landeszuweisung zur Folge gehabt hätte. Jedoch normiert auch § 12 a Abs. 2 KiFöG eine Bindung der Träger an „die jeweiligen tariflichen Bestimmungen“, sodass bei einem Verstoß die Landeszuweisungen gestrichen werden könnten.

Frau Ost kündigt ein Schreiben der Stadt Bernburg (Saale) an den KAV an, mit der Bitte dies bei den nächsten Tarifverhandlungen (ab März 2016) im Blick zu halten und sich ggf. dafür einzusetzen, dass eine Klarstellung (im Sinne der Kommunen, d.h. keine Verpflichtung) erfolgt. So habe es wohl im BAT-Ost eine vergleichbare Regelung gegeben. Jedoch war darin wohl als weitere Voraussetzung benannt, dass es auch entsprechende ständige Leitungsarbeit und Leitungsaufgaben für die ständige Vertretung der Leitung gab. An diesem Merkmal fehlt es in der aktuellen Regelung. In der Praxis sei es vielmehr so, dass in den Verwaltungen (z.B. Sachgebiet Soziales) diese Aufgaben und nicht von der Leitung oder deren Vertretung übernommen werden.

Die Mehrheit der Ausschussmitglieder hält die bloße Dienstplanerstellung nicht für ausreichend.

Frau Ost erkundigt sich bei den übrigen Ausschussmitgliedern, welche Rechtsschutzmöglichkeit vorliegend eröffnet wäre. Für eine Feststellungsklage fehle es Rechtsschutzbedürfnis. Für einen Rechtsstreit vor den Arbeitsgerichten fehle es u.a. an der Klagemöglichkeit für das betroffene Personal (wenn ein/e Erzieher/in nicht zum ständigen Vertreter bestellt wird).

Im Ausschuss wird mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass ggf. ein Verwaltungsrechtsstreit in Betracht käme, für den Fall, dass die Gemeinde keine ständigen Vertreter bestellt und daraufhin die Fachaufsicht beim Landkreis eine Verfügung gegenüber der Gemeinde erlässt. Entweder geht dann die Gemeinde gegen diese Verfügung vor oder klagt auf Zahlung / Leistung der Zuweisung, falls der Landkreis die Zuweisung verweigert.

Herr Hell berichtet abschließend, dass in der Hansestadt Stendal demgegenüber bereits auf Empfehlung des Fachamtes in allen Einrichtungen der Stadt ständige Vertreter bestellt wurden.

Da die Ausschussmitglieder zu diesem Zeitpunkt nicht zu einem abschließenden Ergebnis kommen, wird dieser Tagesordnungspunkt einvernehmlich auf die nächste Sitzung vertagt.

Zu TOP 7: Herstellungsbeitrag II *(Herr Otto, Stadt Zeitz)*

Hinsichtlich dieses Punktes verweist Frau Kagelmann auf das E-Mail-Rundschreiben vom 26.2.2016, das über aktuellen Sachstand informiert.

Zu TOP 8: Umgang mit dem Phänomen Reichsbürger *(Herr Otto, Stadt Zeitz)*

Frau Kagelmann führt in die Thematik ein und berichtet, dass es immer wieder zu Anfragen seitens der Verbandsmitglieder kommt, wie man mit sog. Reichsbürgern umgehen solle. Dies wurde auch in einer der letzten Sitzungen seitens der Gemeinde Südharz angesprochen.

Frau Wöbken berichtet, dass die beiden betroffenen Reichsbürger mittlerweile weggezogen seien, sodass es aktuell in der Gemeinde Südharz keine akuten Probleme im Umgang mit Reichsbürgern gebe.

Herr Nemson berichtet, dass in der Stadt Merseburg grundsätzlich bei Vorfällen und Handlungen gegen Verwaltungsmitarbeiter durch Reichsbürger Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft erstattet werden. So habe es zuletzt eine Vollstreckungsforderung an eine Mitarbeiterin aus der Finanzverwaltung seitens der Reichsbürger gegeben.

Herr Seidig aus der Lutherstadt Wittenberg kommt auf den bekannten Reichsbürger Peter Fitzek zu sprechen. Er erkundigt sich bei den übrigen Ausschussmitgliedern, ob grundsätzliche Fragen in der Einwohnerfragestunde im Stadtrat auch von Reichsbürgern zu beantworten wären. Er weist darauf hin, dass insbesondere Herr Fitzek Bescheide erhalten möchte, da er die gerichtliche Auseinandersetzung nicht scheut, sondern es darauf anlegt. Er nennt sich „Oberster Souverän“ und wurde zuletzt vom Strafgericht sogar so angesprochen. Mittlerweile sei Herr Fitzek unbekannt in die Schweiz verzogen. Allerdings schickt er seine „Jünger“ u. a. in die Stadtratssitzungen. Diese stellen dort in der Einwohnerfragestunde allgemeine Fragen, die man ad hoc und vor allem nicht konkret beantworten kann.

Gem. § 28 Abs. 1 KVG LSA soll über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Kommune der Hauptverwaltungsbeamte die betroffenen Einwohner in geeigneter Form unterrichten und kann er zu diesem Zweck eine Einwohnerversammlung einberufen. Nach Absatz 2 sind bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse Fragestunden für die Einwohner vorzusehen.

Die Ausschussmitglieder sind sich einig, dass die Verhandlungsleitung die entsprechende Einwohnerfragestunde strukturiert und stringent führen müsse. Dies gilt für alle Anfragen. Man müsse die Hauptsatzung bzw. Geschäftsordnung dann auch durchsetzen. Es empfiehlt

sich eine zeitliche Begrenzung der Fragestunde einzuführen und dann auf deren Einhaltung zu bestehen.

Herr Seidig erkundigt sich bei den übrigen Ausschussmitgliedern nach den Erfahrungen im Umgang mit Reichsbürgern und anderen Querulanten.

Frau Pohl fragt in diesem Zusammenhang nach, ob der Name und die Anschrift des einzelnen Sachbearbeiters aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers/ Dienstherrn gegenüber den Mitarbeitern der Stadtverwaltung in den Schreiben genannt werden müssen.

Herr Nemson merkt an, dass dies im Widerspruch zum Dienstleistungsgedanken der Stadtverwaltung stehe. Jedes Schreiben müsse auch einem Sachbearbeiter zuzuordnen sein, insofern würde man den Reichsbürgern eine Sonderbehandlung zukommen lassen, wenn man von diesem Standardschreiben abweichen würde.

Überwiegend wird im Ausschuss die Meinung vertreten, dass man die Anfragen von sog. Reichsbürgern wie alle übrigen Bürgeranfragen beantworten solle.

Herr Marske berichtet von der Amtsanmaßung von Tim Lehmann, der auf Facebook die Seite des Ordnungsamtes der Landesanstalt Magdeburg imitiert sowie eine Seite des Innenministers erstellt habe.

Zu TOP 9: Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung

Frau Laumann führt in den Sachstand ein. Sie berichtet, dass der Deutsche Städtetag im Jahr 2009 eine Leitfassung für eine Friedhofssatzung erarbeitet hat. Mittlerweile sei eine Überarbeitung dieser Leitfassung erfolgt, Stand Januar 2016. Im November 2015 informierte die Hansestadt Stendal die Landesgeschäftsstelle über ein Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg (Az: 9 A 41/14 MD, s. [Anlage](#)), in dem die Mustersatzung des DST als nicht ausreichend betrachtet wurde. Das Urteil und den Sachverhalt hat die Landesgeschäftsstelle dem DST mitgeteilt und gebeten, eine Rechtsauffassung dem SGSA zu übermitteln und dazu die Bundesarbeitsgemeinschaft für Friedhofswesen in die Diskussion einzubeziehen. Da jedoch zu dieser Zeit bereits eine Überarbeitung der Leitfassung aus dem Jahr 2009 abgeschlossen war, konnte in der aktuellen Neufassung die angemahnte Regelung jedoch nicht mehr geändert werden.

Frau Laumann erkundigt sich, wie der Dienstleistungsbegriff behandelt werden solle. Seinerzeit habe das Innenministerium eine Überprüfung aller Mustersatzungen des SGSA hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den europäischen Vorschriften vorgenommen und dem SGSA empfohlen den vom DST in der Leitfassung aus 2009 verwendeten Begriff des Dienstleisters klarer zu fassen. Eine entsprechende Änderung habe die Landesgeschäftsstelle seinerzeit erarbeitet und im komsanet eingestellt. In der Leitfassung mit Stand 1.1.2016 wurde dies allerdings wiederum nicht aufgenommen. Darüber hinaus informiert Frau Laumann, dass der Begriff der Nutzungsberechtigten hinsichtlich der Umbettung in der Leitfassung 2016 nicht den Intentionen des VG Magdeburg entspreche und bittet auch hierzu um Meinungsbildung.

Nach Frau Wöbken könne die zeitliche und örtliche Begrenzung einer Umbettung, wie in der Leitfassung geregelt, optimiert werden. Es sei kein sachlicher Grund ersichtlich diese Regelung aufzunehmen und ohne diese Begrenzung deutlich praxisnäher. Sie äußert den Wunsch, die Satzung auch inhaltlich zu überarbeiten und praxisrelevanter zu gestalten. Sie bietet die Mithilfe der Gemeinde Südharz an.

Herr Marske kommt auf einen Sonderpunkt zu sprechen, der Demonstrationen zum Beispiel am 16. Januar jeden Jahres von Rechten auf Friedhöfen der Landeshauptstadt Magdeburg stattfindet, sog. „Gedenkmarsch“ und bittet um Formulierungsvorschläge für eine etwaige Friedhofssatzung. Ein Friedhof sei eine öffentliche Einrichtung und für einen bestimmten Zweck gewidmet. Ggf. könnten Teile des Friedhofs für unterschiedliche Zwecke widmen, z. B. nur als Gedenkstätte oder Ehrengräbern und dergleichen.

Herr Hell berichtet, dass in der Hansestadt das Tragen von Uniformen grundsätzlich verboten ist mit Ausnahme von staatlichen Einrichtungen und Funktionsträgern (Polizei, Bundeswehr etc.). Darüber hinaus sind Gedenkfeiern genehmigungsbedürftig, um diese Voraussetzungen prüfen zu können.

Frau Laumann sagt zu, diesen besonderen Sachverhalt ebenfalls dem DST vorzutragen und um Mitteilung der Rechtsauffassung bzw. Regelung anderer Gemeinden zu diesem Thema zu bitten.

Herr Fuchshuber weist auf die divergierenden Ruhezeiten zwischen Urnen und Särgen hin. Die rechtlichen Vorschriften im Friedhofs- und Bestattungsgesetz LSA würden den Regelungen in der Leitfassung widersprechen. Eine Anpassung an das Landesrecht sei notwendig.

Herr Nemson berichtet, dass in Merseburg es aktuell zu einem Sonderproblem und die Nachfrage nach der Zulässigkeit der Möglichkeit von Tierbestattungen auf öffentlichen Friedhöfen im Grab oder neben dem Grab des Tierhalters komme.

Herr Fuchshuber berichtet, dass es eine TED-Umfrage hinsichtlich des Bedarfs von Tierfriedhöfen in Aschersleben gegeben habe, also in Bezug auf Mensch-Tier-Bestattungen und 78 % der Befragten haben dies bejaht. Eine solche Bestattung sei auf einem herkömmlichen Friedhof rechtlich nicht möglich, deshalb wurde in naher Umgebung die Möglichkeit für eine extra Tierbestattung geschaffen.

Herr Otto aus Weißenfels berichtet, dass die Leitfassung des DST doch eine gewisse Entwicklung vermissen lasse. Auch gebe es keine Trennung zwischen allgemeinen und besonderen Bestimmungen und nur Rahmenbedingungen, eine größere Vielfalt der Grabstätten wäre wünschenswert, was jedoch die landesrechtliche Regelung zurückzuführen sei. Er spricht sich ebenfalls für eine eigene Mustersatzung aus.

Frau Laumann sagt, dass die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses ihre Friedhofssatzungen der Landesgeschäftsstelle übersenden sollen. Diese werde dann mit Unterstützung des Ausschusses und unter Mithilfe der Gemeinde Südharz eine eigene Mustersatzung auf den Weg bringen.

Zu TOP 10: Erarbeitung eines Musters für eine „Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr“ der Städte und Gemeinden, Verbandsgemeinden

Frau Kagelmann berichtet, dass die Landesgeschäftsstelle ein Muster für eine Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr vorbereitet. So war beispielsweise laut aktueller Rechtsprechung die Kostenkalkulation in einer solchen Satzung nicht rechtmäßig (VG Trier, Urteile vom 20.11.2015 in drei Verfahren; Az.: 6 K 2364/15/13.TR, 6 K 2363/15.TR und 2 K 2921/15.TR). Das VG monierte seinerzeit insbesondere, dass sich die der Kostenerhebung zu Grunde liegende Kostenkalkulation nicht an den tatsächlichen Kosten orientiert habe. Anhand dieser Rechtsprechung wird deutlich, dass sich kommunale Satzungen hinsichtlich einer Kostenerhebung grundsätzlich an tatsäch-

lich entstandenen Kosten orientieren müssen. Eine allgemeine Pauschalierung kann daher rechtswidrig sein.

Auch wird von der Rechtsprechung in den einzelnen Bundesländern aufgrund der verschiedenen Kostenerstattungsregelungen in den Landesbrandschutzgesetzen unterschiedlich beurteilt, ob bei der Ermittlung der Vorhaltekosten die Jahresgesamststunden oder die Jahreseinsatzstunden maßgeblich seien.

Frau Kagelmann bittet um Hinweise und Anregungen. Zunächst wird diskutiert, ob lediglich die Satzung oder auch die zu Grunde liegende Kalkulation beschlossen werden muss.

Gemäß § 22 Abs. 3 BrSchG können die Gemeinden Kostenersatz nach Maßgabe einer Satzung verlangen und darin Pauschalbeträge festlegen. Der Schwerpunkt bei der Erstellung einer solchen Satzung liegt auf der Kostenkalkulation. Im ersten Schritt müsse die Gebührenkalkulation und im zweiten Schritt die Satzung beschlossen werden – so wohl auch die Kommentierung zum KAG LSA vom Kirchmer/Schmidt/ Haack. Mehrheitlich wird hingegen im Ausschuss vertreten, dass es genüge, die Kalkulation als Anlage beizufügen und nicht gesondert vom Rat beschließen zu lassen.

Zu TOP 11: Umlage von Unterhaltungsverbandsbeiträgen

Herr Baier führt unter Bezugnahme auf den Vorbericht kurz in die Thematik ein.

Bezüglich der Frage, ob die in den Gemeinden bei der Umlage der Gewässerunterhaltungsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten nur auf den Flächenbeitrag oder auch auf den Erschwernisbeitrag umzulegen sind, empfiehlt der Ausschuss nach kurzer Diskussion, diese auf beide Beitragsarten umzulegen. Verteilungsmaßstab könnte der Zeitaufwand der Bearbeitung zur Festsetzung des Flächenbeitrages einerseits und zur Festsetzung des Erschwernisbeitrages andererseits sein.

Anschließend wird die Frage diskutiert, ob die Unterhaltungsverbände die geschätzten Kosten für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Jahr 2016 und die Ist-Kosten für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung des Jahres 2015 in einen undifferenzierten Mischbeitrag gegenüber den Gemeinden festsetzen dürfen. Frau Wöbken (Gemeinde Südharz) hält dies unter Bezugnahme auf ein Urteil des VG Halle aus dem Jahr 2014 für rechtswidrig. Mehrere Ausschussmitglieder schließen sich dieser Auffassung an. Nach kurzer Diskussion erklärt der Vorsitzende, dass der Ausschuss die Ausweisung undifferenzierter Mischbeitragssätze als rechtswidrig erachtet.

Abschließend bedankt sich Herr Baier für die Diskussion und informiert, dass sich das Präsidium des SGSA am 15.02.2016 für eine Einzelmitgliedschaft der Eigentümer in den Unterhaltungsverbänden ausgesprochen hat.

Zu TOP 12: Pflege und Unterhaltung der Straßenbepflanzung an klassifizierten Straßen innerhalb von Ortsdurchfahren

Herr Baier führt in den Sachstand ein. Seit einigen Jahren besteht zwischen einigen Gemeinden und der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Streit darüber, ob die Gemeinden für die Pflege und Unterhaltung von Straßenbäumen an klassifizierten Straßen zuständig sind.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat hierzu ihre Rechtsauffassung mit Schreiben vom 27.09.2005 und 02.07.2014 dargelegt und um Klärung gebeten. Die Landesgeschäftsstelle hält die rechtlichen Ausführungen der Verbandsgemeinde für zutreffend und hat auf dieser

Grundlage mehrere Gespräche mit dem MLV geführt, in denen es jedoch zu keiner Einigung kam. Zwischenzeitlich hat der Landkreis Börde der Gemeinde Westheide den Abschluss einer Vereinbarung angeboten, nach deren § 13 Abs. 2 die Unterhaltung der Begrünung und Bepflanzung an den fertig gestellten Straßenteilen der Gemeinde obliegen soll.

Herr Baier bittet die Ausschussmitglieder um Diskussion, ob die Gemeinden für die Pflege und Unterhaltung von Straßenbäumen zuständig sind.

Da es sich um ein sehr komplexes Thema handelt, wird dieser Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung verschoben (28.09.2016).

Zu TOP 13: Aktueller Stand zum Musterverfahren Strafzinsen in der Städtebauförderung

Herr Eysel berichtet, dass das OVG trotz Nachfrage/n noch nicht über den Antrag auf Zulassung der Berufung hinsichtlich des Urteils vom 16.09.2014 (Az.: 2 L 134/14.Z) entschieden habe und auch nicht absehbar sei, wann mit einer Entscheidung hierüber gerechnet werden könne, sodass das vorgenannten VG-Urteil bislang nicht rechtskräftig werden konnte.

Zu TOP 14: Erfahrungsaustausch: Mehrbelastungsausgleich für flüchtlingsbedingte Verwaltungskosten

Herr Marske berichtet, dass im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen nicht nur Verwaltungskosten, also die direkten Kosten nach dem Aufnahmegegesetz, sondern auch indirekte Kosten in verschiedenen Ämtern der Stadtverwaltung entstehen. So entstünden weitere Kostenpunkte z. B. durch den Mehraufwand in der Ausländerbehörde oder die Mehrarbeit im Einwohnermeldeamt aufgrund der gestiegenen Einwohnerzahl. In der Landeshauptstadt Magdeburg sei es zu einer Verdoppelung der Arbeit in diesen beiden Ämtern gekommen. Daher stehe die Frage im Raum, was mit der Konnexität dieser bereits vorhandenen Kosten sei. An dieser Stelle wollte er auf diese Thematik hinweisen und diesbezüglich sensibilisieren.

Zu TOP 15: Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle

Gibt es nicht.

Zu TOP 16: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

Gibt es nicht.

Zu TOP 17: Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die 47. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses findet am Mittwoch, 28. September 2016, 10:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle statt.



Klaus Marske
Ausschussvorsitzender



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Elke Kagemann
Protokollführerin

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Anwesenheitsliste

der 46. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des SGSA
am Dienstag, 8. März 2016, 10:00 Uhr in der Landesgeschäftsstelle des SGSA,
Sturmstr. 3, 39104 Magdeburg

1. Ausschussmitglieder

Name, Vorname	Kommune/Institution	Unterschrift
Marske, Klaus	Magdeburg	
Ost, Christine	Bernburg (Saale)	
Aleku, Aris	Köthen (Anhalt)	
Brauns, Mario	Könnern	
Dammhayn, Stefan	Bad Schmiedeberg	
Friedrich, Volker	Wernigerode	entschuldigt
Nemson, Thomas	Merseburg	
Otto, Peter	Weißenfels	
Scheller, Wolfgang	Quedlinburg	
Schreyer, Marco	Halle (Saale)	
Seidig, André	Wittenberg	
Wilke, Kirsten	Naumburg (Saale)	
Wöbken, Anja	Südharz	

2. Stellv. Ausschussmitglieder

Name, Vorname	Kommune/Institution	Unterschrift
Kavalier, Danny	Hettstedt	E
Pohl, Gabriele	Schönebeck (Elbe)	Pohl
Eysel, Philipp	Blankenburg (Harz)	Eysel
Fuchshuber, Bernhard	Aschersleben	Fuchshuber
Günther, Timo	Halberstadt	Günther
Hell, Rüdiger	Hansestadt Stendal	Hell
Klebe, Norman	Arendsee (Altmark)	
Kubisch, Annett	Bitterfeld-Wolfen	
Otto, Henning Konrad	Haldensleben	
Otto, Henrik	Zeitz	
Pelz, Uta	Lutherstadt Eisleben	
Schröter, Katy	Kabelsketal	
Tschernich-Weiske, Karin	Dessau-Roßlau	

3. Gäste

Name, Vorname	Kommune/Institution	Unterschrift
Platz, Holger	Magdeburg	E

4. Von der Landesgeschäftsstelle

Name, Vorname	Kommune/Institution	Unterschrift
Kagelmann, Elke	SGSA	Kagelmann
Reichel, Karin	SGSA	Reichel
Laumann, Sylvia	SGSA	Laumann
Baier, Uwe	SGSA	Baier